



Februar 2017

Erstes Massnahmenpaket zur Energierstrategie 2050

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Erläuternder Bericht



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. | Einleitende Bemerkungen..... | 1 |
| 2. | Grundzüge der Vorlage | 1 |
| 3. | Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden..... | 1 |
| 4. | Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft..... | 1 |
| 5. | Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen | 1 |



1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 verabschiedet (BBl 2016 7683). Dieses beinhaltet eine Totalrevision des Energiegesetzes vom 26 Juni 1998 (EnG; SR 730.0) sowie Anpassungen in weiteren Bundesgesetzen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 (GebV-En; SR 730.05). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Abgesehen von den redaktionellen Anpassungen geht die Änderung der GebV-En auf die in Artikel 33 EnG vorgesehene Möglichkeit zurück, dass der Bund im Bereich der geothermischen Elektrizitätsgewinnung gewisse Kosten übernehmen oder zwecks Risikoabsicherung Garantien leisten kann. Die GebV-En soll diesbezüglich festhalten, dass für die betreffenden Verfahren Gebühren erhoben werden.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die geplanten Änderungen haben keine finanziellen, personellen oder andere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress ersetzt der neu massgebende Artikel 61 EnG den Artikel 24 des bisherigen Energiegesetzes.

Art. 1 Abs. 1 und 4 Gegenstand

Neben einer rein redaktionellen Änderung (der Ausdruck „Bundesamt“ wird im ganzen Erlass durch „BFE“ ersetzt) wird der Anwendungsbereich der Gebührenverordnung in Absatz 1 auf die Tätigkeit der neuen Vollzugsstelle (vgl. Art. 64 EnG) ausgedehnt. Absatz 4 wird aufgehoben, weil die hier ehemals vorbehaltenen Regelungen der Energieverordnung im Zuge der Energiestrategie 2050 aufgehoben bzw. auf die Gesetzesstufe verschoben wurden.

Art. 2 Verzicht auf Gebühren

Dieser Artikel wird um einen zweiten Absatz in Form einer Ausnahmebestimmung ergänzt. Grundsätzlich werden für die Gewährung von Bundesbeiträgen keine Gebühren erhoben (Abs. 1). Dieser Grundsatz macht Sinn, weil der Bund ansonsten den betreffenden Geldbetrag mit der einen Hand

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage im erläuternden Bericht zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom Februar 2017.



geben und mit der anderen Hand wieder wegnehmen würde. In der neuen Energieverordnung wird er deshalb unverändert beibehalten. Für die Verfahren zur Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -Garantien, sei es im Rahmen der Erkundung oder des Baus von Geothermie-Anlagen, greift hierzu jedoch eine Ausnahme. Dies begründet sich damit, dass die Bearbeitung der entsprechenden Anträge sehr aufwändig ist und mit der Erhebung einer substantiellen Gebühr sichergestellt werden soll, dass nur ernsthafte und vollständige Anträge eingereicht werden.

Art. 10 Gebühren im Bereich allgemeine Energie

Dieser Artikel wird um eine zusätzliche Bestimmung (Buchstabe a) ergänzt, da die bisher in Artikel 3s Abs. 6 aEnV enthaltene Bestimmung, wonach für gewisse Auskünfte im Bereich des Einspeisevergütungs- und Einmalvergütungssystem eine Gebühr erhoben werden konnte, neu in die GebV-En verschoben werden soll. Der geänderten Kompetenzordnung entsprechend ist die Bestimmung neu auch für die Vollzugsstelle massgebend. Des Weiteren bringt auch die Änderungen im Gefüge der verschiedenen Fördersysteme eine Änderung im Anwendungsbereich mit sich.

Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen

Diese Bestimmung wird redaktionell angepasst und materiell im Wesentlichen unverändert übernommen.

Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie

Die Gebühren können bereits zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags auf Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags oder einer Geothermie-Garantie erhoben werden. Dies und die festgesetzte Maximalhöhe der Gebühren gewährleisten, dass sich das Bundesamt für Energie (BFE) nur mit gut fundierten und vollständigen Anträgen befassen muss und nicht für leichthin eingereichte Anträge umfangreiche und schlussendlich ergebnislose Abklärungen trifft oder veranlasst. Die festgesetzte Maximalhöhe der Gebühr versteht sich pro Antrag, zumal Gesuche um Beiträge für die Prospektion oder die Exploration nicht gleichzeitig erfolgen.

Art. 14b Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle deckt die Kosten, die ihr im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben im Bereich des Herkunftsnachweiswesens entstehen, durch Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem tatsächlichen Vollzugsaufwand (vgl. Art. 3 Abs. 2). Da dieser für die einzelnen Aufgaben unterschiedlich und jeweils von den konkreten Umständen abhängig ist (z.B. je nach Anlagentyp), enthält die Verordnung keinen genauen Gebührenkatalog; es besteht also ein gewisser Spielraum. Die Gebührenansetzung unterliegt der Aufsicht des BFE. Stellt es Missbräuche fest – z.B. in Form einer exzessiven Gebührenerhebung –, macht es von den Mitteln Gebrauch, die ihm im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zustehen.